

Schutzmaßnahmen bei Präsenzveranstaltungen und Prüfungen

1 Ausstattung der Umgebung

Im Gebäude/Veranstaltungsbereich sind in ausreichender Zahl, Hinweise zur persönlichen Hygiene, d.h. regelmäßiges, richtiges Händewaschen und Husten- und Niesetikette auszuhängen (s. [Die wichtigsten 10 Hygienetipps](#) der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BzgA).

1.1 Räume

1.1.1 Hörsäle/Seminarräume

Für Hörsäle und Räume mit zwei Ein-/Ausgängen ist eine Einbahnstraßenregelung vorgesehen. Die Studierenden werden durch das Einbahnstraßensystem gelenkt. Eingänge und Ausgänge sind deutlich gekennzeichnet. Bei Räumen mit nur einem Eingang ist durch die Lehrverantwortlichen besonders auf die Mindestabstände zu achten.

Vor den Hörsälen sind auf dem Boden Markierungen angebracht, die bei Wartezeiten helfen, den Mindestabstand von mehr als 1,5 m einzuhalten. Ab einer Personenanzahl von mehr als 50 Personen sollte die Einhaltung der Abstände durch die Lehrverantwortlichen überwacht werden.

In den Räumen oder im Eingangsbereich von Hörsälen sind Handdesinfektionsspender installiert, diese sollten vor der Platzeinnahme benutzt werden. Weitere Handdesinfektionsspender befinden sich auf den Toiletten.

Die Sitzplätze in den Hörsälen/Seminarräumen mit fester Bestuhlung sind mit blauen Punkten gekennzeichnet. Nur diese Plätze dürfen besetzt werden. Die Lehrverantwortlichen haben die Einhaltung der Sitzordnung zu überwachen.

In Räumen mit beweglichem Mobiliar steht nur das Mobiliar bereit, dass auch für die Raumnutzung als Maximalauslastung ausgewiesen ist. Die Plätze sind mit blauen Punkten auf den Tischen markiert. Nicht nutzbares Mobiliar ist gestapelt und/oder mit Band abgesperrt.

1.1.2 Labore/Praktikumsräume

Vor Beginn der Praktika ist zu klären, wie viele Personen in den jeweiligen Laboren/Räumen gleichzeitig Zugang haben können, dabei ist ein Mindestabstand von 1,5m zu berücksichtigen.

Sind in Laboren/Praktikumsräumen zwei Ausgänge vorhanden, kann auch hier das Einbahnstraßensystem eingerichtet werden. Bei Räumen mit nur einem Eingang ist durch die Lehrverantwortlichen besonders auf die Mindestabstände zu achten

Die Arbeitsplätze sind vorab zu definieren und sollten entsprechend gekennzeichnet werden. Hierbei ist auf den Mindestabstand zu achten.

1.2 Raumbuchungen

In Stud.IP sind für die Hörsäle/Räume Sitzplätze und aktuelle Belegungspläne hinterlegt. Im Raumbemerkungsfeld (s. Bild 1) sind die zurzeit geltenden Maximalauslastungen in der Pandemiezeit dokumentiert.



Bild 1: Maximale Personenanzahl im Hörsaal

Zur Planung von Räumen kann auf die bereitgestellte Datei „[Nutzung der buchbaren Räume in der Pandemie](#)“ zurückgegriffen werden. Hier ist in der grün hinterlegten Spalte (Spalte M) die maximale Belegung dargestellt.

Die Belegungspläne sind vor Terminanfrage zu sichten. Zusätzlich zu den üblichen Vorbereitungszeiten muss bei jeder Buchung für eine Lehrveranstaltung vor Beginn eine halbe Stunde für den Zugang und nach der Veranstaltung eine halbe Stunde für den Abgang der Studierenden eingeplant und gebucht werden. Daraus resultiert eine Buchungsverlängerung von 60 Minuten für jede Veranstaltung gegenüber dem Istzustand. Dadurch werden Zu- und Abgangszeiten entzerrt und die Begegnung unterschiedlicher Gruppen wird unterbunden.

Es dürfen sich nicht mehr Personen als hier ausgewiesen sind, in den Räumen aufhalten. Lehrverantwortliche sind hiervon ausgenommen.

2 Hinweise zu Schutzmaßnahmen

2.1 Vorabinformationen

Der erwartende Teilnehmerkreis ist rechtzeitig vor den Veranstaltungen, z.B. per E-Mail, auf die folgenden Regelungen hinzuweisen:

- zum Umgang mit dem Corona-Virus ([Persönliche Schutzmaßnahmen](#)).
- Personen, die Erkältungs-/Grippe-symptome aufweisen, dürfen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Diese Personen sollten sich mit den Hausärzten/Hausärztinnen - zunächst telefonisch - in Verbindung setzen.
- Personen, die aus dem Ausland einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen nur dann an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen, wenn vorab eine 14-tägige Quarantäne eingehalten wurde. Hiervon ausgenommen sind Personen, die die über ein ärztliches Zeugnis verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorhanden sind. Dieses Zeugnis darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise ausgestellt worden sein. Die Bestimmungen des Auswärtigen Amtes zu Auslandsreisen sind zu berücksichtigen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>).
- Schutz- und Hygienemaßnahmen vor Ort (Ein- und Ausgänge, Aufsuchen von Toiletten, Händedesinfektion, Markierung der Plätze, Angebot der Flächendesinfektion, etc.).
- Verpflichtend ist das Tragen von Mund-Nasen-Masken in den Verkehrs- und Begegnungsbereichen der Hochschulgebäude sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume, wie
 - Räume und Flächen, in oder auf denen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen im Rahmen von Zugangs- oder Zulassungsverfahren stattfinden,

- Räume und Flächen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, sowie
- Verkehrsflächen, insbesondere Tür- und sonstige Eingangsbereiche, Durchgänge, Flure, Treppenhäuser und Sanitäranlagen.

Die Vorabinformation steht auch als E-Mail-Vorlage zur Verfügung ([Information an Studierende](#)).

2.2 Durchführung des Lehr-und Prüfungsbetriebes

2.2.1 Allgemeines

Stellen Sie sicher, dass die Räume ohne technische Lüftung ausreichend gelüftet werden. Vor und nach Nutzung sind diese für mindestens 10 Minuten zu lüften. In Räumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten, sollte nach jeweils 20 Minuten eine Stoßlüftung für eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten erfolgen.

Im Rahmen der Begrüßung ist nochmals über die Regelungen zur persönlichen Hygiene zu informieren. Zusätzlich ist noch einmal eindringlich darauf hinzuweisen, dass eine Teilnahme bei Erkältungs-/Grippe-symptomen nicht möglich ist. Darüber hinaus ist der Betrieb so zu planen, dass der Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Vor Beginn der Veranstaltung sind die Studierenden nochmals auf die Hygieneregeln hinzuweisen.

2.2.2 Teilnehmende

Die Anwesenheit von Teilnehmenden an der jeweiligen Veranstaltung wird dokumentiert. Erfasst werden Name, Anschrift und Telefonnummer. Verantwortlich sind jeweils die für die Veranstaltung Zuständigen. Die Erfassung der Teilnahme erfolgt bei jedem Termin und wird für einen Monat geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte archiviert. Die Dokumentation muss zur Nachverfolgung der Infektionswege zur Verfügung gestellt werden können. Nach Ablauf der Frist wird die Dokumentation sicher und datenschutzkonform gelöscht.

2.2.3 Labore/Praktika

Für Labore/Praktika gelten darüber hinaus die folgenden Regelungen:

- Wenn möglich, sollen die Versuche/Untersuchungen einzeln durchgeführt werden. Versuchsanordnungen für mehrere Personen sollten – wenn möglich - vermieden werden.
- Kann der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden, sind von den Studierenden und Betreuern Mund-Nasen-Masken zu tragen. Um Sprachbarrieren durch eine Mund-Nasen-Schutz-Maske zu umgehen, können von den Lehrverantwortlichen/Betreuern auch Schutzvisiere verwendet werden (Finanzierungsmöglichkeit über Kostenstelle für Persönliche Schutzausrüstung des Fachbereichs oder des Instituts).
- Die Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Ist dies nicht möglich, muss eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe stattfinden ¹.
- In Ausnahmesituationen (Labor-Sezierkurse) können auch Einweghandschuhe als Kontaktschutz vor möglicherweise kontaminierten Flächen getragen werden. Dabei sind Tragzeitbegrenzungen, mögliche Allergien und der richtige Umgang mit Schutzhandschuhen zu beachten.

Handschuhe dürfen nicht an Maschinen mit rotierenden Teilen getragen werden.

¹ Dem zuständigen Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sowie der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz (BAUA) sind bisher keine Infektionen mit SARS-CoV-2 über das Berühren von Oberflächen bekannt. Eine nach der Benutzung anschließende Flächendesinfektion ist daher nicht notwendig. Es ist ausreichend, wenn die Oberflächen gemeinschaftlich genutzter Plätze im Anschluss mit handelsüblichen Haushaltsreinigern gereinigt werden. Zum Schutz einer Virusübertragung über kontaminierte Oberflächen sind vorbeugend die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und Fernhalten der Hände aus dem Gesicht zu beachten.

- Die Zuordnung der Studierenden auf die jeweiligen Arbeitsplätze ist zu dokumentieren, damit ggf. Infektionsketten zurückverfolgt werden können.

2.2.4 Hygienekonzept

Separate Hygienekonzepte sind z.B. erforderlich für Räume, die in Stud.IP nicht als Hörsäle oder Seminarräume deklariert sind bzw. in Stud.IP nicht vorhanden sind und/oder Veranstaltungen, die besondere Personenkontakte erfordern. Dabei können gleiche Veranstaltungsformate zusammengefasst werden. Es besteht auch die Möglichkeit ein instituts- oder fachbereichsübergreifend es Hygienekonzept zu erstellen. Zur Vereinfachung liegt eine Vorlage ([Hygienekonzept Vorlage](#)) vor, die die grundsätzlichen Schutzmaßnahmen beschreiben. Im letzten Kapitel 3 „Zusätzliche Maßnahmen“ können die für die Veranstaltung spezifischen Schutzmaßnahmen dargestellt werden.

2.3 Beenden der Veranstaltungen

Nach Beendigung der Veranstaltungen sind die Lehrverantwortlichen gehalten, für ein geordnetes Verlassen der Räume/Labore zu sorgen.

3 Reinigung und Desinfektion

Mit der Buchung der Hörsäle/Räume wird Dez E automatisch über die Belegung informiert. Die Hörsäle/Räume werden täglich gereinigt und desinfiziert. Die Reinigung erfolgt über Dezernat E, Abteilung E3 (bzw. bei angemieteten Räumen über die seitens der JLU beauftragten Dienstleister).

Da bisher kein Nachweis der Übertragungswege bekannt ist, ist eine tägliche mehrmalige Reinigung nicht vorgesehen¹. Als Angebot stehen jedoch in den Hörsälen Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung, die bei Bedarf von den Nutzerinnen und Nutzern zur Desinfizierung der Tische benutzt werden können. Eine Betriebsanweisung für die Flächendesinfektionsmittel wird ausgelegt.

4 Benutzung der Sanitärräume

Es steht eine ausreichende Anzahl von Sanitärräumen zur Verfügung. Die Abstände von mindestens 1,5 m bei der Nutzung sind auch beim Tragen von Mund-Nasen-Masken einzuhalten.